

Die Landessynode hat am 20. März 2010 beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Legitimationsprüfung gemäß § 23 Synodenwahlgesetz in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode (Anlage) zustimmend zur Kenntnis.

Anlage:

**§ 23 Synodenwahlgesetz
Wahlprüfung**

Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 18. Ergibt die Prüfung, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

**§ 2 Geschäftsordnung Landessynode
Legitimationsprüfung**

(1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

(3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.